L 11 R 1006/12

Land Baden-Württemberg Sozialgericht LSG Baden-Württemberg Sachgebiet Rentenversicherung **Abteilung** 11 1. Instanz SG Freiburg (BWB) Aktenzeichen S 11 R 2670/11 Datum 16.02.2012 2. Instanz LSG Baden-Württemberg Aktenzeichen L 11 R 1006/12 Datum 21.08.2012 3. Instanz Bundessozialgericht

Datum

.

Kategorie

Aktenzeichen

Urteil

Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 16.02.2012 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Im Streit stehen die von der Klägerin ab dem 01.01.2011 aus der Rente zu zahlenden Beiträge zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Die 1952 geborene Klägerin bezieht von der Beklagten seit Oktober 2000 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Im Bewilligungsbescheid vom 05.05.2003 setzte die Beklagte die monatliche (Brutto-)Rente ab 01.07.2003 auf 1.033,35 EUR fest. Der Beitragsanteil der Klägerin zur Krankenversicherung wurde mit 73,88 EUR ausgewiesen. Der Berechnung lag der allgemeine Beitragssatz der Beigeladenen von 14,3 % zugrunde.

Mit Bescheid vom 05.02.2007 nahm die Beklagte wegen der Änderung des Beitragssatzes zur GKV eine "Neuberechnung der Rente" ab dem 01.04.2007 vor. Die monatliche (Brutto-)Rente blieb unverändert. Der von der Klägerin zu zahlende Krankenversicherungsbeitrag wurde mit insgesamt 84,22 EUR ausgewiesen. Der Betrag errechnete sich bei einem allgemeinen Beitragssatz der Beigeladenen von 15,4 % aus dem hälftigen Anteil der Klägerin aus 14,5 % sowie zusätzlichen von der Klägerin allein zu tragenden 0,9 %. Widerspruch und Klage gegen diesen Bescheid blieben erfolglos. Unter dem Aktenzeichen <u>L 11 R 1005/12</u> ist das Berufungsverfahren anhängig.

Mit Bescheid vom 09.12.2008 wies die Beklagte die Höhe des ab dem 01.01.2009 von der Klägerin zu zahlenden Krankenversicherungsbeitrags mit 86,13 EUR aus. Dieser Betrag errechnete sich aus dem einheitlichen allgemeinen Beitragssatz von 15,5 %, wobei 0,9 % allein von der Klägerin und 14,6 % je zur Hälfte von der Klägerin und der Beklagten zu tragen waren, und der mittlerweile erhöhten (Netto-)Rente der Klägerin von 1.050,36 EUR. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Das Berufungsverfahren ist unter dem Aktenzeichen L 11 R 1004/12 anhängig.

Mit Bescheid vom 17.12.2010 stellte die Beklagte die Höhe der Rente ab dem 01.01.2011 neu fest. Der von der Rente einzubehaltende Anteil der Klägerin am Krankenversicherungsbeitrag betrage unter Ansatz der mittlerweile erhöhten (Netto-)Rente von 1.075,66 EUR nunmehr 88,20 EUR. Nachdem der allgemeine Beitragssatz zwischenzeitlich auf 14,9 % abgesenkt worden war (ab 01.07.2009) wurde er wieder auf 15,5 % angehoben, wobei 0,9 % allein von der Klägerin und 14,6 % je zur Hälfte von der Klägerin und der Beklagten zu tragen waren. Den gegen diesen Bescheid eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10.05.2011 zurück.

Am 16.05.2011 hat die Klägerin beim Sozialgericht Freiburg (SG) Klage erhoben und zur Begründung vorgetragen, es sei der frühere durchschnittliche Beitragssatz der Krankenversicherung in Höhe von 13,5 % bzw 13,3 % zugrundezulegen. Die ständigen zusätzlichen Belastungen im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung, speziell für Rentner, sei verfassungswidrig. Art 14 Abs 1 Grundgesetz (GG) sei verletzt, da durch die Pflichtversicherung eine Schmälerung der rentenrechtlich eigentumsgeschützten Position herbeigeführt werde. Bereits in der Vergangenheit seien Maßnahmen erfolgt, die zu einer eklatanten Belastung geführt hätten. Alle Belastungen der vergangenen Jahre müssten in die Prüfung mit einfließen. Das Rentenniveau sei auf einen Status quo von 1995 eingefroren worden. Es seien Abschläge bei Altersrenten und Hinterbliebenenrenten, die Zulässigkeit der Erhebung von Zusatzbeiträgen, die Versteuerung der gesetzlichen Renten und ein zusätzlicher Krankenversicherungsbeitrag eingeführt und der Pflegeversicherungsbeitrag sowie der allgemeine Beitragssatz der Krankenversicherung angehoben worden. Prognostisch sei mit weiteren Anhebungen der Beiträge zu rechnen. Demgegenüber sei es unterlassen worden, eine Dynamisierung der Rentenansprüche im Sinne eines Inflationsausgleichs herbeizuführen. Bei Zusammenrechnung

aller Maßnahmen gingen der Klägerin sicherlich 20 % ihrer erwirtschafteten und durch Beiträge aufgebauten Rentenanwartschaften verloren. Das überschreite das Maß der Verhältnismäßigkeit. Eine Konsolidierung der Sozialversicherungssysteme sei durch Beitragssatzanhebungen offensichtlich nicht zu erreichen. Ein Bruchteil der an "notleidende" Banken gezahlten Gelder hätten dagegen für eine Konsolidierung und eine Beitragssatzabsenkung ausgereicht.

Mit Gerichtsbescheid vom 16.02.2012 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die Beklagte habe den von der Klägerin zu tragenden Beitragsanteil in Anwendung der gesetzlichen Grundlagen zutreffend festgesetzt. Die gesetzlichen Regelungen begegneten keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Am 07.03.2012 hat die Klägerin beim Landessozialgericht (LSG) Berufung eingelegt und zur Begründung ihren bisherigen Vortrag wiederholt. Ergänzend hat sie ausgeführt, trotz der geringen Mehrbelastungen infolge der einzelnen Beitragssatzerhöhungen liege unter Berücksichtigung sämtlicher Kürzungen der vergangen Jahre ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Grundrecht aus Art 14 GG vor. Eine Gesamtbetrachtung sei bislang von der Rechtsprechung nicht vorgenommen worden. Der Argumentation, dass bei einer Beitragssatzerhöhung die "Bruttorente" nicht angetastet werde, könne nicht gefolgt werden. De facto führe dies zu einer fehlenden Justiziabilität. Die Rentenanwartschaften seien über die Dauer von 15 Jahren komplett ausgehöhlt worden, weshalb eine sinnvolle Privatnützigkeit nicht mehr gegeben sei. Die Verhältnismäßigkeit sei nicht mehr gewahrt. Auch Art 19 Abs 4 GG sei tangiert. Durch die schrittweise Mehrbelastungen der Rentner sei ein sinnvoller Rechtsschutz nicht möglich. Schließlich zeige der derzeitige Überschuss in den Kassen der gesetzlichen Krankenversicherung, dass die Beitragssatzanhebungen zwischenzeitlich vollkommen überflüssig geworden sei. Daran zeige sich auch, dass nur eine gute Konjunktur zur Konsolidierung führen könne und sämtliche Kürzungssysteme eher kontraproduktiv gewesen seien. Zur Konsolidierung der Konjunktur seien die Abgaben zu senken.

Die Klägerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 16.02.2012 und den Bescheid der Beklagten vom 17.12.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.05.2011 aufzuheben und die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die von der Beklagten vorgelegte Verwaltungsakte sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die nach den §§ 143, 144 Abs 1 Nr 1, 151 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Klägerin, über die der Senat gemäß § 124 Abs 2 SGG mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet, ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Gegenstand der Klage ist die mit Bescheid vom 17.12.2010 vorgenommene Festsetzung der ab dem 01.01.2011 von der Klägerin aus der Rente zu zahlenden Beiträge zur GKV. Nicht streitgegenständlich sind die Beiträge zur Pflegeversicherung. Die Ausführungen der Klägerin beziehen sich allein auf die Krankenversicherungsbeiträge. Auch die Höhe des Rentenstammrechts ("Bruttorente") steht nicht im Streit. Hierüber hat die Beklagte im Bescheid vom 17.12.2010 nicht entschieden. Der Regelungsgehalt des Bescheids erschöpfte sich in der Feststellung der zu zahlenden Beiträge. Der Wert des Rentenrechts blieb unverändert. Demgemäß hat die Klägerin auch lediglich die Aufhebung des Bescheids und nicht zugleich die Gewährung einer höheren Rente beantragt.

Die Beklagte hat als zuständige Behörde (vgl BSG 18.07.2007, <u>B 12 R 21/06 R</u>, SozR 4-2500 § 241a Nr 1 mwN) die Höhe der von der Klägerin zu zahlenden Beiträge zur GKV in rechtlich nicht zu beanstandender Weise festgesetzt.

Nach § 247 Abs 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch ((SGB V), in der Fassung vom 26.03.2007 gültig vom 01.01.2009 bis 30.06.2011) gilt bei Versicherungspflichtigen für die Bemessung der Beiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Beitragssatz nach § 241 SGB V. Nach dieser Regelung (in der Fassung gültig ab 01.01.2011) beträgt der allgemeine Beitragssatz 15,5 %. Nach § 249a SGB V (in der ab dem 01.01.2009 gültigen Fassung) trägt bei Versicherungspflichtigen, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, der Träger der Rentenversicherung die Hälfte der nach der Rente zu bemessenden Beiträge nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatz; im Übrigen tragen die Rentner die Beiträge.

Diese Rechtsgrundlagen hat die Beklagte zutreffend angewandt. Sie hat ab dem 01.01.2011 den allgemeinen Beitragssatz von 15,5 % zu Anwendung gebracht. Abzüglich des von der Klägerin zu tragenden Anteils in Höhe von 0,9 % ergibt sich ein Beitragssatz von 14,6 %, wovon die Klägerin die Hälfte zu tragen hatte. Ausgehend von einer monatlichen Bruttorente in Höhe von 1.075,66 EUR ergibt sich der von der Beklagten im angefochtenen Bescheid festgesetzte Zahlbetrag von 88,20 EUR (8,2 % von 1.075,66 EUR).

Die von der Beklagten angewandten Normen verstoßen nicht gegen höherrangiges Recht.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits entschieden, dass die alten Fassungen der §§ 247 Abs 1 Satz 1, 241a und 249a SGB V (gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2008) nicht gegen die Verfassung verstoßen (BSG 21.01.2009, B 12 R 1/07 R, juris; BSG 24.8.2005, B 12 KR 29/04 R, SozR 4-2500 § 248 Nr 1). Diese sahen bereits die Verschiebung der Beitragslast um 0,9 % zulasten der Rentner vor (§ 241a SGB V aF). Das BSG entschied, dass der Gesetzgeber 0,9 % des Beitragssatzes allein den Rentnern auferlegen durfte. Eine Verletzung von Art 14 GG folgte aus dieser damit verbundenen Verschiebung der Beitragslast um 0,45 % zulasten der Rentner nicht. Auch in der Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes anstatt des ermäßigten Beitragssatzes sah das BSG keine Grundrechtsverletzung. Der Senat schließt sich der

Auffassung des BSG an und verweist auf die überzeugenden Ausführungen in den genannten Urteilen.

Ebenso hat das BSG entschieden, dass die mit den genannten Vorschriften verbundenen Belastungen der Rentner auch im Kontext anderer Beitragserhöhungen der vergangenen Jahre und weiterer "Einschnitte" im Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung wie dem Unterbleiben der Rentenanpassung im Jahr 2005 sowie der ab 2005 schrittweise beginnenden Besteuerung von Renten keine Überforderung der Rentner darstellen (BSG 21.01.2009, B 12 R 1/07 R, juris). Das BSG hat die Minderung der monatlichen Nettorente infolge der Erhöhung der Beitragslast im Rahmen einer auch kumulative Effekte einbeziehenden verfassungsrechtlichen Betrachtungsweise als nicht so gewichtig angesehen, dass sie die Legitimation des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung verfassungsrechtlich in Frage stellt (BSG 18.07.2007, B 12 R 21/06 R, SozR 4-2500 § 241a Nr 1). Auch in der Summe senkten die Überbürdung der zweiten Beitragshälfte in der sozialen Pflegeversicherung zum 01.04.2004 und die Einführung eines zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrags zum 01.07.2005 das Rentenniveau typischerweise nicht derart ab, dass die Rente ihre prinzipielle Struktur und ihre Funktion als freiheits- und existenzsichernde Leistung verliert (BSG 18.07.2007, B 12 R 21/06 R, SozR 4-2500 § 241a Nr 1).

Bei additiver Betrachtungsweise folgt eine Verfassungswidrigkeit der Rechtsgrundlagen auch nicht aus den Änderungen zum 01.01.2009. Im Ergebnis einzige Neuerung ist der Ansatz des einheitlichen allgemeinen, anstatt des kassenindividuellen Beitragssatzes (§ 247 Abs 1 SGB V). Diese Änderung war Folge der Neustrukturierung der Finanzierung der Krankenkassen. Die damit einhergehende Erhöhung der Beitragslast der Klägerin betrug im Vergleich zu 2008 nur 0,05 % ihrer Bruttorente. Ab dem 01.07.2009 wurde der Beitragssatz sogar auf 14,9 % abgesenkt. Im Vergleich zu 2008 trat damit eine Entlastung ein. Ab dem 01.01.2011 erfolgte dann wieder die Anhebung auf 15,5 %. Durch diese Änderungen in der Beitragssatzhöhe verlor die Rente weder ihre prinzipielle Struktur noch ihre Funktion als freiheits- und existenzsichernde Leistung.

Hinzu kommt, dass die Mehrbelastung ab dem 01.01.2011 nicht auf einer Änderung im Beitragsrecht beruhte. Die maßgeblichen Vorschriften galten bereits seit dem 01.01.2009. Nur Verschlechterungen im Beitragsrecht, die eine Änderung der Regelungen über die Beitragstragung bewirken, sind aber relevant im Hinblick auf das Eigentumsgrundrecht (vgl BSG 18.07.2007, <u>B 12 R 21/06 R</u>, SozR 4-2500 § 241a Nr 1). Denn das Vermögen als solches ist durch <u>Art 14 Abs 1 GG</u> nicht gegen die Auferlegung öffentlich-rechtlicher Geldleistungspflichten geschützt (zur Künstlersozialabgabe: BVerfG 08.04.1987, <u>2 BvR 909/82</u> ua, <u>BVerfGE 75, 108</u>), soweit es dadurch nicht zu einer grundlegenden Beeinträchtigung der Vermögensverhältnisse kommt (vgl BVerfG 31.05.1999, <u>2 BvL 12/88</u> ua, <u>BVerfGE 82, 159</u>, 190; BSG 24.08.2005, <u>B 12 KR 29/04 R</u>, <u>SozR 4-2500 § 248 Nr 1</u>; BSG 10.05.2006, <u>B 12 KR 6/05 R</u>, <u>SozR 4-2500 § 240 Nr 7</u>, jeweils mwN). Um eine solche grundlegende Beeinträchtigung der Vermögensverhältnisse handelt es sich vorliegend ersichtlich nicht. Ist eine Maßnahme demnach nicht von Bedeutung für das Eigentumsrecht aus <u>Art 14 GG</u>, ist sie auch nicht in die kumulative Betrachtungsweise mit einzubeziehen (BSG 18.07.2007, <u>B 12 R 21/06 R</u>, SozR 4-2500 § 241a Nr 1).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor. Rechtskraft Aus Login BWB Saved 2012-09-03